

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
des Zweckverbandes „Friedhof Birnbach“
vom 21. Oktober 2021
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 03.02.2023

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.
- (3) Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren der evangelischen Kirchengemeinde vom 09.01.2006 außer Kraft.

Birnbach, den 21.10.2021

Zweckverband Friedhof Birnbach

Mario Müller
Verbandsvorsteher

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung
des Zweckverbandes „Friedhof Birnbach“
vom 21.10.2021**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 03.03.2023

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 330 € |
| | b) ab vollendeten 5. Lebensjahr | 450 € |
| 2. | Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 450 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 450 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 450 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung je Grabstelle | 500 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle | 28 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofordnung je Grabstelle | 500 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle | 28 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | | |
|--|--|-------|
| | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung) | 450 € |
|--|--|-------|

V. Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)

Für die Herrichtung der Grabstätten sind dem Friedhofzweckverband die ihm damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.
Zur Graberrichtung gehören Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle einschließlich Ausschmückung.

VI. Einfassung der Gräber nach § 27 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung (Ausnahme: Rasengrabstätten)

- | | | |
|----|--------------------------------------|-------|
| 1. | Reihengrabstätte | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 120 € |
| | b) ab vollendetem 5. Lebensjahr | 120 € |
| 2. | Wahlgrab je Grabstätte | 120 € |
| 3. | Urnengrabstätte | |
| | a) Reihengrab | 120 € |
| | b) Wahlgrab je Grabstätte | 120 € |

VII. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

- | | | |
|----|---|------|
| a) | Rasenreihengrab | 30 € |
| b) | Urnenrasenreihengrab | 20 € |
| c) | Urnenrasenwahlgrabstätte pro Grabstelle | 20 € |

VIII. Grabplatten

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.

IX. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

1.	Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150 €
2.	Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	250 €
3.	Rasenreihengrab	50 €
4.	Wahlgrabstätte	300 €
5.	Urnenreihengrab	100 €
6.	Rasenuarnenreihengrab	50 €
7.	Urnenwahlgrab	150 €
8.	Rasenuarnenwahlgrabstätte	75 €
9.	Grabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Abdeckung	50 % Aufschlag

X. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

XI. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 4 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.